

Förderverein D.E.IN.E. Schule Siegen e.V

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein D.E.IN.E. Schule Siegen“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt ab Eintragung den Zusatz „e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Siegen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der selbstbestimmten Bildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Die ideelle und materielle Förderung einer Demokratischen Schule in Siegen. Materielle Förderung soll der Verein gewähren insbesondere durch die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbringung des Trägereigenanteils von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Sinne der Grundsätze des §4, der Anschaffung von Lehrmitteln, für die technische Ausstattung zur Gestaltung und Verbesserung der Unterrichtsinhalte und der Gestaltung der Schule.
 - b) Unterstützung der Verbreitung von Erkenntnissen nationaler und internationaler Forschungsarbeiten zum Thema „selbstbestimmt Lernen“. Diese werden einer breiten Öffentlichkeit in Siegen und Umgebung zugänglich gemacht.
 - c) Unterstützung von Austausch, Gesprächen und Zusammenarbeit mit bildungspolitischen Institutionen und Personen in Siegen und Umgebung.
 - d) Förderung des Austausches seiner Mitglieder untereinander, sowie zwischen natürlichen und juristischen Personen, die die Grundsätze des §4 unterstützen.
- (3) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks ist die Zusammenarbeit mit oder die Beteiligung an gemeinnützigen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung möglich.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Grundsätze für die Förderungswürdigkeit von Schulen und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

- (1) Der Verein und die von ihm geförderten Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (im Folgenden Einrichtungen genannt) orientieren sich an der Sudbury Valley School in Framingham, Massachusetts (USA). Als selbstbestimmte Bildung oder selbstbestimmtes Lernen im Sinne des Vereinszwecks wird die Bildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (im folgenden Schülerin und Schüler) bezeichnet, wenn folgende Grundsätze unabhängig vom Alter des Einzelnen erfüllt sind:
 - a) Jede Schülerin bzw. jeder Schüler bestimmt Art und Umfang des eigenen Lernens selbst. Der Zeitpunkt sowie die Zeitdauer einzelner Lernabschnitte werden ebenfalls von jeder Schülerin und jedem Schüler selbst bestimmt, wobei dies die Unterstützung durch andere nicht ausschließt.
 - b) Lernen wird als Prozess angesehen, der sich aus den Interessen der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers, wie sie es selbst definieren, ergibt und nur durch diese Schülerin bzw. diesen Schüler definiert werden darf. Auch dies schließt Unterstützung durch andere nicht aus.
 - c) Jede Schülerin bzw. jeder Schüler bestimmt selbst, ob sie oder er eine Bewertung ihres bzw. seines Lernens, der Fähigkeiten bzw. Eigenschaften wünscht. Hiervon ausgenommen sind Bewertungen, die bei einem Schulwechsel von der neuen Schule verlangt werden könnten.
 - d) Die strukturelle Unterteilung oder Separation der Schüler nach dem Alter ist unzulässig. Die Schule wird weder in Klassen noch in Jahrgangsstufen oder dergleichen gegliedert.
 - e) Alle Angelegenheiten der Schule werden von einer demokratisch arbeitenden Schulversammlung geregelt. Die Schulversammlung besteht aus allen Schülerinnen und Schülern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule. Jede Schülerin und jeder Schüler, jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist in der Schulversammlung stimmberechtigt. Je-

de Stimme hat das gleiche Gewicht. Beschlüsse werden durch Mehrheitsentscheidungen gefällt, die in einer Geschäftsordnung geregelt sind.

- f) Alle Beteiligten haben in ihren jeweiligen Gremien unabhängig von ihrem Alter die gleichen Rechte. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit gesetzliche Regelungen dies als unabdingbar vorschreiben. Insbesondere ist die Stellung der Schülerinnen und Schüler innerhalb des Schullebens der Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nachgeordnet.
- g) Jede Diskriminierung ist unzulässig. Insbesondere darf niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Heimat und Herkunft, seiner Behinderung, seiner sexuellen Orientierung, seiner Lebensgewohnheiten, seines Aussehens, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder wegen seiner früheren schulischen Leistungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

(2) Die vom Verein geförderten Einrichtungen verpflichten sich

- a) sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche besonders zu fördern
- b) ein Konzept zum Schutz des Kindeswohls aufzustellen.

§5 Ordentliche Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig.

(3) Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Der Austritt wird mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- c) durch Ausschluss. Hat ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen, kann es durch Beschluss des Vorstandes (einstimmig) oder der Mitgliederversammlung (Zwei-Drittel-Mehrheit) ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Legt das Mitglied Berufung ein, kann sein Ausschluss nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Macht das Mitglied von seinem Recht auf Berufung keinen Ge-

brauch, so wird der Ausschluss zum Ende der Berufungsfrist wirksam. Gesetzliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

- d) durch Ausschluss wegen rückständiger Zahlungen. Er kann durch Beschluss des Vorstandes (einstimmig) erfolgen, wenn das Mitglied ohne entschuldigenden Grund für mindestens drei Monate die fälligen Beiträge nicht bezahlt hat und trotz Mahnung an die letzte bekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb eines Monats voll entrichtet. In Mahnungen muss auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen werden. Auch bei Ausschluss aus dem Verein müssen die fälligen Beiträge vereinbarungsgemäß gezahlt werden.
- (4) Beim Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§6 Außerordentliche Mitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Fördermitglieder werden zu allen Veranstaltungen des Vereins rechtzeitig durch den Vorstand eingeladen. Eine Teilnahme von Fördermitgliedern an der Mitgliederversammlung ist ausdrücklich erwünscht.
- (3) Für außerordentliche Mitglieder gelten §5, Abs. 3 und 4 sinngemäß.

§7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und Fälligkeit der zu zahlenden Beiträge regelt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein Aufnahmebeitrag erhoben wird und dass nach unterschiedlichen Mitgliedergruppen differenzierte Beiträge (für z.B. Schülerinnen und Schüler und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geförderter Einrichtungen) erhoben werden.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge zu stunden, sofern dafür sachgerechte Gründe vorliegen. Dabei müssen die wirtschaftlichen Belange des Vereins berücksichtigt werden.

§8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von dem/der Vorstandsvorsitzenden geleitet und findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
- (2) Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans
 - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist
 - h) Verhandlung und Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem Verein (s. §5, Abs. 3c)
 - i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung seines Vermögens
 - j) Wahl des/der KassenprüferIn
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand schriftlich oder per Email mindestens einen Monat vorher einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Adresse gerichtet war. Die Einladung enthält einen Vorschlag über die Tagesordnung.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied zu Beginn einer Versammlung beantragt.
- (6) Die jährliche Mitgliederversammlung ist möglichst vier Wochen vor Beginn der Sommerferien abzuhalten.
- (7) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (8) Eingeschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Jegliche Einschränkungen dieses Stimmrechts durch die Mitgliederversammlung, insbesondere eine Benachteiligung gegen-

über voll geschäftsfähigen Mitgliedern, ist unzulässig. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

- (9) Änderungen der Satzung, des Namens oder des Zwecks des Vereins sind durch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung möglich.
- (10) Beschlüsse über die Satzungs- und Zweckänderungen bzw. die Auflösung des Vereins sind den zuständigen Behörden anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes. Anträge auf Satzungsänderung müssen der Einladung zur Mitgliederversammlung im vollen Wortlaut beiliegen.
- (11) Über Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Schriftführer unterschrieben. Dieses Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von einem Monat zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (12) Unter besonderen Umständen (z.B. Krankheit oder Urlaub) kann der Vorstand es Mitgliedern ermöglichen, über eine Videokonferenz an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
 - e) die Buchführung,
 - f) die Erstellung des Jahresberichtes,
 - g) die Vorbereitung und
 - h) die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins bestellt werden. Der Vorstand besteht aus mindestens drei voll geschäftsfähigen und gleichberechtigten Mitgliedern, und zwar dem/der Vorstandsvorsitzenden, dem/der SchriftführerIn und dem Kassenwart/ der Kassenwärtin.
- (3) Die Besetzung der Vorstandsämter erfolgt einzeln durch die Mitgliederversammlung. Dabei ist zur Besetzung des jeweiligen Amtes eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird dies im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist eine Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen mit den höchsten Stimmanteilen für das jeweilige Amt durchzuführen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Geschäftsjahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

- (5) Immer zwei voll geschäftsfähige Vorstandsmitglieder sind im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB vertretungsberechtigt.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Grundsätzlich werden Entscheidungen aller Organe per Mehrheitsentschluss gefällt. Soweit die Satzung, die Geschäftsordnung des entsprechenden Gremiums oder gesetzliche Vorschriften nichts Anderes bestimmen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefällt.
- (2) Auf Verlangen auch nur eines anwesenden und stimmberechtigten Mitglieds sind Abstimmungen bzw. Wahlen geheim abzuhalten.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gemäß geltendem Recht ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

§ 13 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DGSVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
 - Name
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse
 - Bankverbindung
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit
- (2) Dem Verein ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein fort.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger

und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

- (4) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt, sobald zehn oder mehr Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen. Zu der Abstimmung müssen mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder des Vereins anwesend sein.
- (2) Ist die Voraussetzung zu Absatz 1 Satz 2 nicht erfüllt, so kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann die Auflösung des Vereins mit einer Drei-Viertel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschließen, ohne dass die Voraussetzung aus Absatz 1 Satz 2 erfüllt sein muss.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in §3 genannten Zwecke.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 17.04.2019 beschlossen